- Betriebe aller unter Buchst, e nichtgenannten Kontingentträger, die als Nebenproduktion Baumaterialien erzeugen, planen und erhalten ihr Grund- und Hilfsmaterial für diese Produktion über ihre Kontingentträger. Diese Betriebe haben die zuständigen Räte der Kreise, Abteilung Aufbau, über Art und Umfang ihrer Produktion an Baumaterialien zu informieren.
- Betriebe, die Baustoffe als Grundmaterial für ihre Produktion (außer Baustoffproduktion) benötigen, wie z. B. für die Herstellung von Gegengewichten im Kranbau, planen und erhalten diese Materialien über ihre Kontingentträger."

§ 2

Abschnitt II Buchst. B Ziffern 1 und 2 der Anordnung erhalten folgende Fassung:

"1. Planung und Verteilung des Baumaterials nach dem Bauvolumen der Pläne für Investitionen, Generalreparaturen, Werterhaltungen, Lizenzen, Baumaßnahmen aus sonstigen Finanzierungsquellen und für lizenzfreie Arbeiten

Grundsatz

Die Materialplanung und -Verteilung des Grundmaterials erfolgt nach dem Bauvolumen der Investitionen, Generalreparaturen, Werterhaltungen, Lizenzen und der Limite für Baumaßnahmen aus sonstigen Finanzierungs-Toto, Lotto, Investitionskredite, quellen (z. B. lizenzfreie Arbeiten usw.) und für alle Klein-Baubetrieben, reparaturen als Leistungen von die nicht in den staatlichen Plänen sind.

Das Bauvolumen ist der Bauanteil der Kostenstruktur abzüglich der Nachweiskosten (z. B. Winterbaukosten, Trennungsgelder usw.).

Nicht in den Plänen des Bauvolumens sind enthalten:

Anfertigen und Aufstellen von Standardholzhäusem und Baracken (ohne Fundamente);

Gleisoberbaumaterial (Schienen, Zubehör, Schwellen und Kleineisenzeug);

Baugrunduntersuchungen;

Elektroinstallationsarbeiten Elektromontage; und Sanitäre Anlagen und Isolierungen aller Art als Ausrüstungen;

Bildhauerarbeiten;

Straßenreinigungsarbeiten;

Erlös- und Transportkosten des bei Abbruch geborgenen, wiederzuverwendenden Materials;

Stahlkonstruktionen für Hochund Brückenbauten:

Produktion Stahlkonstruktionen, von sonstigen Holzfenstem und Holztüren als Bauelemente;

die nicht im Zusammenhang Bauwerk stehen und zur Ausrüstung einem eines Betriebes gehören, z. B.:

Klimaanlagen, Montage Spezialanlagen, Krananlagen, Aufzüge, Industrieöfen aus geüeferten Fertigteilen;

der öffentlichen Rohrleitungen Industrie, des Versorgungsnetzes und Kabel. Die notwendigen Erdarbeiten sind jedoch im Bauvolumen enthalten.

Verantwortlichkeit für die Materialplanung der Bauwirtschaft nach Bauvolumen

Das Ministerium für Aufbau plant und erhält das Grundmaterial für das Bauvolumen Kontingentträger mit Ausnahme der folgenden:

Ministerium für Berg- für die bergbaulichen und Hüttenwesen

Hilfsarbeiten;

Ministerium für Kohle und Energie

für die bergbaulichen Hilfsarbeiten:

Ministerium für Verkehrswesen

für die eigenen Leistungen im Rahmen seines Bauvolumens sowie für Straßenbau und eisenbahntypische Bauten außerhalb seines eigenen Bauvolumens, wenn diese mit Baukapazitäten des Ministeriums für Verkehrswesen durchgeführt werden;

Amt für Wasserwirtschaft

für seinen Produktionsund Leistungsplan;

Technisches Kontor Karl-Marx-Stadt

für sein gesamtes Bauvolumen:

für ihre eigenen Leistun-

Verschiedene Verbraucher — 88 000/1 —

Spiegelglas > s >

Sanitäre Keramik

gen im Rahmen ihres Bauvolumens:

für Verschiedene Verihr gesamtes Baubraucher — 88 000/11 — Volumen.

Kontingentträger planen und die Bauwirtschaft im ihr Grundmaterial für Sinne der oben genannten Bauleistungen bzw. des eigenen Bauvolumens.

b) Baustoffonds der Absatzorgane

nachstehend aufgeführten Erzeugnisse Erzeugnisgruppen Steine und Erden, Baustoffe, Glas und Keramik werden nur dann den Kontingentträgern unmittelbar als Fonds zugewiesen, wenn ihr gesamter Verbrauch im Jahr die angeführten Mengen übersteigt:

Gebrannter Industriekalk . 10 000 t Zement. 10 000 t Mauersteine * i • 10 Mill. Stck. NF Dachziegel 3 Mill. Stck. BE Dachpappe 1 Mill, qm Betonerzeugnisse. 10 000 Betonbau-Fertigteile 5 000 t Hohlblocksteine g, 5 Mill. Stck. NF Keramische Röhren g j 1 000 t \$ Splitt . . i• , g i 10 000 t Sekuritglas 1 000 qm Verbundglas, g 500 gm

Alle Mengen der oben angegebenen Positionen, angegebenen Mindestverbrauch dem unter eines Kontingentträgers liegen, sind aus eigenen Fonds der Absatzorgane zu beziehen.

i i

500 gm

500 t

Kontingentträger treffen entsprechende Vereinbarungen unmittelbar mit den zuständigen Absatzorganen,